

Landkreis Schwäbisch Hall Sozialamt

Postanschrift:

Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Münzstr. 1
74523 Schwäbisch Hall

Telefon:

Info-Telefon: 0791/755-7804
Zentrale LRA: 0791/755-0
Fax: 0791/755-97970

Internet:

www.lrasha.de

Email:

sozialamt@lrasha.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. - Mi. 13.00 bis 15.30 Uhr
Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

Schwer- behinderung und Ausweis



Schwerbehindert i. S. des Gesetzes sind Menschen,

- mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50
- die ihren Wohnsitz oder ihre Beschäftigung in Deutschland haben und
- deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen.

Wo erhalte ich einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung ?

Anträge sind bei allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises sowie beim Landratsamt Schwäbisch Hall erhältlich.

Anträge können auch auf der Homepage des Landkreises Schwäbisch Hall unter Bürgerservice/elektronische Dienste/ Soziales/Schwerbehinderung heruntergeladen werden.

Stand: März 2014

Welche Angaben und Unterlagen sind notwendig ?

Im Erst- oder Neufeststellungsantrag sind anzugeben:

- alle Gesundheitsstörungen, die berücksichtigt werden sollen,
- alle behandelnden (Fach)Ärzte,
- Krankenhausbehandlungen,
- Behandlungen in Reha- oder Kurkliniken.

Die vorliegenden Gesundheitsstörungen sind durch Berichte der (Fach)Ärzte, Krankenhäuser, Reha- oder Kurkliniken zu belegen. Meist sind diese (Fach)Arztberichte beim Hausarzt verfügbar.

Werden mir anfallende Kopierkosten erstattet ?

Kopierkosten, die von Ihrem Arzt berechnet werden, können Ihnen gegen Quittungsvorlage (0,50 € je Kopie, bis max. 50 Kopien) erstattet werden.

Wer bearbeitet meinen Antrag ?

Anträge von Antragstellern, die im Landkreis Schwäbisch Hall wohnhaft sind, werden im Landratsamt Schwäbisch Hall, Sozialamt, bearbeitet und entschieden.

Wie ist das weitere Verfahren ?

Das Landratsamt prüft die Gesundheitsstörungen und bescheinigt die Schwere der Behinderung und ggf. ihre besonderen Auswirkungen (z.B. eine „außergewöhnliche Gehbehinderung“) in einem Ausweis.

Welche Vorteile bringt die Feststellung der Schwerbehinderung ?

Eine unmittelbare Geldleistung hat dies nicht zur Folge, dennoch kann die Feststellung erhebliche Auswirkungen haben:

Beruf

- Erweiterter Kündigungsschutz und Zusatzurlaub (ab GdB von 50)

Einkommens- und Lohnsteuer

- steuerfreie Pauschbeträge je nach Höhe des GdB

Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

- Kfz-Steuerermäßigung und Kfz-Steuerbefreiung, Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr, Parkausweis

Medien/Kommunikation

- GEZ-Befreiung, Sozialtarif bei der Dt. Telekom

Sozialversicherung

- Altersrente für Schwerbehinderte frühestens ab dem 60. Lebensjahr